



## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreistages am 06.12.2023 **258**
  
- Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
  
Öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STp ZO) mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg **260**  
  
Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.
  
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere. **260**  
  
Die Bekanntmachung Windpark Biere ist als Anhang beigefügt.
  
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der mdp GmbH & Co. WEA Borne Ost KG Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Borne **260**
  
- Die Bekanntmachung Windpark Borne ist als Anhang beigefügt.

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

Kommunalwahl 2024

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO

**260**

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
AZ.: 14.3.26SLK031-611 B1.14

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
„Flurbereinigung Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;  
Verf.-Nr.: 26SLK031“  
3. Änderungsanordnung

**261**

Das Flurbereinigungsverfahren ist als Anhang beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**B. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**• Sitzung des Kreistages am 06.12.2023**

Datum: Mittwoch, 06.12.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 04.10.2023
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse  
Mitteilungsvorlage M/0250/2023
- 5 Jahresabschlüsse des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021  
Beschlussvorlage B/0592/2023
- 6 Wirtschaftsplan 2024 des Jobcenters Salzlandkreis  
Beschlussvorlage B/0582/2023
- 7 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“  
Beschlussvorlage B/0580/2023
- 8 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)  
Beschlussvorlage B/0589/2023

- 9 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)  
Beschlussvorlage B/0591/2023
- 10 Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit der Klage der Stadt Schönebeck (Elbe) gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2019 sowie die zu erwartenden Urteile der übrigen klagenden Kommunen  
Beschlussvorlage B/0612/2023
- 11 Mitteilung zur Delegationsreise nach Georgien und Grundsatzbeschluss  
Beschlussvorlage B/0613/2023
- 12 Umwandlung der Organisationsform der Gemeinschaftsschule "Albert Schweitzer" als Gemeinschaftsschule mit Kooperationspartner für die gymnasiale Oberstufe ab dem Schuljahr 2024/25 im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2022/23 – 2026  
Beschlussvorlage B/0597/2023
- 13 Kooperationsvereinbarung Gemeinschaftsschule Könnern mit dem Gymnasium „Carolinum“ Bernburg (Saale) ab dem Schuljahr 2024/25  
Beschlussvorlage B/0598/2023
- 14 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2024/25 bis 2028/29 für den berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0599/2023
- 15 Annahme einer Spende für die Berufsbildende Schule „Otto Alendorff“ in Schönebeck (Elbe)  
Beschlussvorlage B/0583/2023
- 16 Annahme von Spenden für das Gymnasium „Dr. Carl Hermann“ in Schönebeck (Elbe)  
Beschlussvorlage B/0584/2023

- |                                |   |   |  |
|--------------------------------|---|---|--|
| 17                             | Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises<br>Beschlussvorlage B/0600/2023                        | 27  | Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen  |
| 18                             | Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises - Benennung eines neuen beratenden Mitgliedes<br>Beschlussvorlage B/0603/2023                        | 28  | Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zur Überörtlichen Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt - Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen vom 06.07.2023 (Aktenzeichen: 42-04314-88/5/5178/2023)<br>Beschlussvorlage B/0601/2023 |
| 19                             | Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenters Salzlandkreis<br>Beschlussvorlage B/0578/2023  | 29  | Förderung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH für den Zeitraum 2024 – 2028, Vertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt<br>Beschlussvorlage B/0596/2023  |
| 20                             | Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen; hier: Berufung einer sachkundigen Einwohnerin auf Vorschlag der CDU-Fraktion in den Sozialausschuss<br>Beschlussvorlage B/0581/2023                              | 30  | Vergabe-Nr.: 0068/2023 - Salzlandkreis - Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft, einschließlich Außengelände<br>Beschlussvorlage B/0594/2023  |
| 21                             | Erhöhung des Förderbetrages der Kommune zu den zur Verfügung gestellten Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt von 30 % auf mindestens 40 % (aber nicht weniger als 120.000,00 EUR) Tagesordnungsantrag TA/0015/2023/1 | 31  | Vergabe-Nr.: 0069/2023 – Salzlandkreis - Ausbau Europaradweg R1, Projektphase 1, Ausbau von 9 Streckenabschnitten<br>Beschlussvorlage B/0605/2023  |
| 22                             | Förderung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH für den Zeitraum nach 2023 Tagesordnungsantrag TA/0017/2023   | 32  | Vergabe-Nr.: 0070/2023 - Salzlandkreis - Ausbau Europaradweg R1, Projektphase 2, Ausbau von 6 Streckenabschnitten<br>Beschlussvorlage B/0606/2023  |
| 23                             | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages  | 33  | Vergabe-Nr.: 0085/2023 - Salzlandkreis - Errichtung von Anlegestellen entlang der Saale, Los 1 + 2<br>Beschlussvorlage B/0611/2023   |
| 24                             | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung   | 34  | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages   |
| <u>Nicht öffentlicher Teil</u> |   | 35  | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung   |
| 25                             | Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils  | gez. Thomas Gruschka<br>Vorsitzender des Kreistages |  |
| 26                             | Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 04.10.2023   |   |  |

- Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

**Öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STp ZO) mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

- **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere.**

Die Bekanntmachung Windpark Biere ist als Anhang beigefügt.

- **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der mdp GmbH & Co. WEA Borne Ost KG Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Borne**

Die Bekanntmachung Windpark Borne ist als Anhang beigefügt.

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

### **Kommunalwahl 2024**

**Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO**

Am **9. Juni 2024** finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen und zu den Ortschaftsräten statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **sieben** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **5. Januar 2024** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG.

**Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlelenamt nicht innehaben können.**

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bernburg (Saale), 28. November 2023

gez. Hohl  
Wahlleiter

### Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneueordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
AZ.: 14.3.26SLK031-611 B1.14

### **Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis; Verf.-Nr.: 26SLK031“ 3. Änderungsanordnung**

Das Flurbereinigungsverfahren ist als Anhang beigefügt.

## Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

### Öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STp ZO) mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 28.06.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht (STp ZO) beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 07/2023).

Am 16.10.2023 wurde der STp ZO unter Auflagen genehmigt. Es wurden Widersprüche zur Festlegung des Z 32 des Landesentwicklungsplans 2010 (raumordnerischer Vertrag des gemeinsamen Grundzentrums Rogätz-Colbitz), ein Widerspruch zum Überleitungsrecht des § 27 Abs. 1 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung und ein Widerspruch zu § 3 Abs. 1 ROG (verfahrensmäßige Vorgaben) festgestellt.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2023 beschlossen, die Auflagen zu erfüllen (Beschluss-Nr.: RV 13/2023). Deshalb ist der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 ROG in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im STp ZO mit seiner Begründung und seiner Anlage 4 sind die Änderungen **gelb markiert**.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der geänderte Plan nebst Anlagen öffentlich für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt. Die Auslegung geschieht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG durch eine Veröffentlichung auf der **Internetseite** der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>

Zusätzlich werden die Unterlagen im Zeitraum

**vom 02. Januar 2024 bis zum 17. Januar 2024**

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr, und für mindestens zwei Wochen in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA öffentlich ausgelegt.

1. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.

2. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
3. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
4. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer 0391 540-5325 gebeten.

Stellungnahmen können bis zum **22. Januar 2024** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de) übermittelt werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 22. Januar 2024** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 20.11.2023



Markus Bauer  
Vorsitzender



## Salzlandkreis

**Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere.**

Die Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg hat beim Salzlandkreis mit Datum vom 10.10.2022 (PE 28.10.2022) die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere vom Typ Vestas V162-6,2 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m) in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 sowie Flur 18, Flurstücke 7, 2, 10 sowie den Rückbau von 3 WKA im gleichen Windpark**

beantragt.

Zuständig für die Durchführung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind gemäß Immi-Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.10.2015 (zuletzt geändert am 18.12.2018) die Landkreise, hier der Salzlandkreis.

Gemäß Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG zu genehmigen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1, Nr. 1.6.2 ist für die Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Salzlandkreis hat dies als zweckmäßig erachtet. Somit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Durch den Salzlandkreis werden mit Beginn des Beteiligungsverfahrens insbesondere folgende Antragsunterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV), ausgelegt:

- UVP-Bericht,
- Untersuchung der Avifauna,
- Untersuchung der Fledermausfauna,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Schallgutachten,
- Schattenwurfgutachten,
- Vestas - Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) sowie das dazugehörige Typenzertifikat und Gutachten
- Generisches Brandschutzkonzept TÜV Süd für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162
- Vestas – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland
- Rückbaukonzept zum Rückbau von 3 WEA
- Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen zwischen Landgesellschaft und VT
- Bauantrag
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Erwiderungen TöB und Vorhabenträger
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersichtsplan
- Lageplan

Ausgeschlossen sind Unterlagen, die nach § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.

Die oben genannten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der des Beteiligungsverfahrens vorlagen, liegen in der Zeit vom

**07.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024**

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis  
Aufgang D, Zimmer 506  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

2. Gemeinde Bördeland  
Bauamt  
OT Biere

Magdeburger Str. 3  
39221 Bördeland

Montag: geschlossen  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr  
jeden 1. Freitag im Monat 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Gemeinde Sülzetal

Bauamt  
OT Osterweddingen  
Alte Dorfstraße 26  
39171 Sülzetal

Montag: geschlossen  
Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr  
Freitag: geschlossen und nach Vereinbarung

4. Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Bauamt, Zi. 25  
Markt 18  
39435 Egeln

Montag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

5. Stadt Staßfurt

FD 61 Planung, Umwelt u. Liegenschaften  
Zimmer 210  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Ferner sind die genannten Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

**Einwendungen** gegen das Vorhaben können vom **07.12.2023 bis einschließlich 06.02.2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 15. Februar 2024

Beginn der Erörterung: 09:00 Uhr

Ort der Erörterung: Salzlandkreis  
Haus 1, Altbau – 1. OG (ehem. Cafeteria)  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Markus Bauer  
Landrat



## Salzlandkreis

### **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der mdp GmbH & Co. WEA Borne Ost KG Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Borne**

Die mdp GmbH & Co. WEA Borne Ost KG, Stau 91, 26122 Oldenburg, beantragt beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 4, 6, und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), an dem nachfolgend genannten Standort eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben:

<b>Bezeichnung der WEA</b>	<b>Ort</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA N20	39435 Borne	Borne	3	380/22

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die WEA soll laut Antrag 07/2023 in Betrieb genommen werden.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus §11 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Salzlandkreis.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wie folgt vor:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Schallimmissionsprognose,
- Schattenwurfprognose,
- Angaben zur Anlagensicherheit (Brandschutz, Blitzschutz, Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und zum Arbeitsschutz,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Brut-, Zug- und Rastvogeluntersuchung, Untersuchungen zu Fledermäusen sowie Angaben zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz von Auswirkungen auf Natur und Landschaft,
- UVP-Bericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung,
- Geotechnischer Bericht (Baugrunduntersuchung),
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzverhalten),
- sowie Lagepläne und anlagenbezogene Bauunterlagen,
- bislang vorliegende Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden (Gemeinde Borne; Ministerium für Infrastruktur und Digitales; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg; Landesverwaltungsamt, Referat 307;

Bundeswehr; Landesstraßenbaubehörde; Landesamt für Geologie und Bergwesen;  
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landesamt für Verbraucherschutz,  
Untere Denkmalschutzbehörde).

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung wurde durch  
Zielabweichungsverfahren mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionale  
Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Vorlage RV 04/2023 vom 01.02.2023 herbeigeführt

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die vorgenannten Unterlagen liegen in der  
Zeit

**vom 07.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024**

bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen  
und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Salzlandkreis**  
**Fachdienst Natur und Umwelt**  
**Aschersleben Haus 1, Zimmer 507**  
**Ermslebener Straße 77**  
**06449 Aschersleben**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

*Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 684-1929 oder 03471 684-1936.*

- 2. Verbandsgemeinde Egelner Mulde**  
**Bauamt, Zimmer 25**  
**Markt 18**  
**39268 Egeln**

Montag 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

*Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039268 944-603*

- 3. Gemeinde Bördeland**  
**Sitz: Biere**  
**Bauamt**  
**Magdeburger Straße 3**  
**39221 Bördeland**

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr  
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

*Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039297 260*

Der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden  
entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden zudem über das zentrale

Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

**vom 07.12.2023 bis einschließlich 06.02.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: [Umwelt@kreis-slk.de](mailto:Umwelt@kreis-slk.de) zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind.

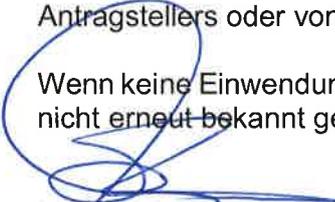
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20. Februar 2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Salzlandkreis  
Haus 1, Altbau – 1. OG (ehem. Cafeteria)  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben**

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird nicht erneut bekannt gegeben.

  
Markus Bauer  
Landrat



Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung u. Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Wanzleben, den 20.11.2023

## **Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) \*1**

**„Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;  
Verf.-Nr.: 26SLK031“**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

### **3. Änderungsanordnung**

#### **A. Verfügender Teil**

##### **I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken**

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

##### **II. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### **IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt

werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **B. Auslegung**

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stabstelle für Presse und Präsentation,
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Silke Wolff



- Anlagen:
- 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
  - 2) Gebietskarte

\*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

\*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

### **Begründung der Änderungsanordnung:**

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.

Flurbereinigungsverfahren  
„Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

### **Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

nach Beschluss vom 15.01.2015, 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022 und 2. Änderungsbeschluss vom 28.02.2022

#### **Hinzuziehung:**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 10044, 10045  
Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 30

#### **Ausschluss:**

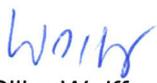
Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Großmühligen, Flur 2, Flurstücke 10039, 10037, 10035, 10033, 10034, 227/199, 226/199, 232/200, 10015, 10008, 199/1, 198/1

Gemarkung Zens Flur 1, Flurstück 10036, 10039, 10040

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.339,6674 ha.

Im Auftrag

  
Silke Wolff





- Zeichenerklärung:
- Gebietsgrenze
  - Gebietsgrenze ungültig x x x
  - Gebietsgrenze neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Halberstadt, Große Ringstraße  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname		Verfahrenskennung	
Kleinmühlingen-Zens		SLK031	
<b>Gebietskarte zur 3. Änderung vom 20.11.2023</b>			
Landkreis		Satzlandkreis	
Aktenzeichen		611-24SLK031	
Lagestapel		Maßstab	
LS 150		1 : 7500	
Blatt 1 von 1		07.11.23	
Geplante Stelle Sweco GmbH Berliner Straße 124 14447 Potsdam		neue Verfahrensgebietsgröße: ca. 2.339,7 ha	